



## Sporteltare,

für Acciscommissarien und Inspectoren.

	R.	S.	D.
<b>Abschriften, Copialgebühren,</b>			
für die Seite, . . . . .	—	1	—
wenn es halb gebrochen geschrieben wird, für jedes Blatt, mit wenigstens 24 Zeilen auf jede Seite, . . . . .	—	1	—
und ist sich hierbei nach dem Generale vom 1ten September 1804. die Abstellung des weitläufigen Schreibmaßes u. betreffend, zu richten.			
<b>Attestat, schriftliches, so auf Ansuchen erteilt wird, . . . . .</b>	—	4	—
<b>Aufgabe, . . . . .</b>	—	3	—
<b>Ausfertigungen, welche keinen besondern Anlaß haben, nach Wichtigkeit der Sache, . . . . .</b>	—	3	—
bis	—	6	—
<b>Berichte, nach Ausführlichkeit desselben und Wichtigkeit der Sache, . . . . .</b>	—	6	—
bis	—	12	—
für ein von der Parthei veranlaßtes Inserat, die Hälfte des Ansaßes für den Bericht.	—	1	—
Wenn solcher blos wegen Verschiedenheit in den Meinungen der Accisbehörden, oder über Reglervorschriften und Punkte, oder auf unspottulite Rescripte zu erstatten ist, so ist an Gebühren dafür etwas nicht zu verlangen.			
<b>Bescheide, in geringfügigen Sachen, . . . . .</b>	—	6	—
in andern Sachen, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, . . . . .	—	8	—
bis	—	12	—
bis	—	10	—
<b>Besichtigung.</b>			
Einer Localbesichtigung, Ausmessung und dergl. beizuwohnen und die doch halb nöthige Registratur zu fertigen, auf einen ganzen hierauf verwendeten Tag, . . . . .	—	1	—